

## Verordnung

### **zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis**

**Vom September 2022**

#### Aufgrund

des § 42 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32),

des § 48 Abs. 1 Satz 1 WaffG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Subdelegationsverordnung,

des § 17 Sätze 3 und 4 sowie des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830),

des § 98 Satz 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428), und

des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883),

wird verordnet:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 28. April 2014 (Nds. GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR).“

2. Es werden die folgenden neuen §§ 1, 1a und 1b eingefügt:

„§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält Regelungen über die Durchführung des nicht gewerblichen Waffenrechts.

§ 1a

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

<sup>1</sup>Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Durchführung des Waffengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit durch Bundesrecht, in Nummer 3.6 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36), oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

§ 1b

Zuständigkeit der Polizeidirektionen

(1) Die Polizeidirektionen sind zuständig für die folgenden Aufgaben nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977):

1. Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2 Abs. 1,
2. staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Abs. 2,
3. Entgegennahme von Anzeigen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1,
4. Teilnahme an Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2.

(2) Die Polizeidirektionen führen die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese nach § 1a waffenrechtliche Aufgaben wahrnehmen.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1c.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 834) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird einziger Absatz.

## Artikel 3

### Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 17. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „73,67“ durch die Zahl „73,18“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „50,55“ durch die Zahl „50,21“ ersetzt.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den September 2022  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius  
Minister

## Begründung

### **Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Verordnungsentwurfs**

Die Komplexität des Waffenrechts hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Sowohl mit der Einführung des Nationalen Waffenregisters im Jahr 2013 als auch durch mehrere Rechtsänderungen, zuletzt mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz im Jahr 2020, sind die Aufgaben der Waffenbehörden deutlich erweitert worden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Waffenbesitz durch Rechtsextremisten und Reichsbürger haben stark an Bedeutung gewonnen und führen unter Umständen zu besonders aufwändigen und anspruchsvollen Prüfungen. Mit weiteren Änderungen des Waffenrechts, die eine Ausweitung der Aufgaben – insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung – zur Folge haben, ist kurzfristig zu rechnen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die bisher in der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) normierten Zuständigkeitsregelungen zum nicht gewerblichen Waffenrecht in die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) aufgenommen werden.

Gleichzeitig soll die Zuständigkeit für das nicht gewerbliche Waffenrecht bei den Landkreisen und kreisfreien Städten konzentriert werden. Die bisherige Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden soll nach § 17 Satz 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die bisherige Zuständigkeitsregelung aus § 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG in dem neu eingefügten § 1a DVO-WaffG aufgenommen.

Die Zuständigkeitsregelung für das gewerbliche Waffenrecht (Ressortzuständigkeit MW) verbleibt unverändert in Nr. 3.6 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft).

Die übertragende Verordnungsermächtigung für den Erlass von Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 6 WaffG wird ebenfalls bei den Landkreisen und kreisfreien Städten konzentriert.

Die Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis (GemZuweisVO) wird an den Wegfall der waffenrechtlichen Aufgaben angepasst.

##### **II. Wesentliche Ergebnisse der Verordnungsfolgenabschätzung**

Die Regelung durch Verordnung ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften.

Mit der Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen über die Zuständigkeiten für das Waffenrecht in einer Verordnung wird dem Regelungskonzept zur Optimierung der Zuständigkeitsregelungen Rechnung getragen.

Nennenswerte haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden werden durch die Aufgabenverlagerung auf die Landkreise personell entlastet; im Gegensatz dazu entsteht bei den betroffenen Landkreisen zusätzlicher Aufwand. Da diese Aufgaben durch Mittel für den übertragenen Wirkungsbereich nach § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) abgegolten werden, bedarf es einer Anpassung bei der Verteilung dieser Mittel. Für diesen Zweck wird die GemZuweisVO entsprechend geändert.

Über den Regelungszweck hinaus sind keine Folgen zu erwarten.

### **III. Auswirkungen auf Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen**

Keine

### **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen**

Durch die Verlagerung der Zuständigkeitsregelung aus der ZustVO-NPOG in die DVO-WaffG werden keine haushaltsmäßigen Auswirkungen i.S.v. Mehrkosten erwartet.

Mit der Bündelung der Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte werden die bisher ebenfalls zuständigen großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden entlastet; im Gegensatz dazu kommt es bei den betroffenen Landkreisen zu einer Mehrbelastung. Diesen Verschiebungen wird durch eine Änderung der GemZuweisVO Rechnung getragen.

### **V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung**

[Beispieltext – ergänzen nach Durchführung der Verbandsbeteiligung:

*Zu dem Verordnungsentwurf wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV), der Nordwestdeutscher Schützenbund e.V., der Niedersächsische Sportschützenverband e.V., der Bund Deutscher Sportschützen e.V. - Landesverband Niedersachsen und Bremen sowie die Landesjägerschaft Niedersachsen angehört.]*

### **VI. Ressortbeteiligung**

MW, ML und MU und nachrichtlich die LfD sind gemäß § 22 Satz 1 GGO an dem Verfahren beteiligt worden. ML und MU haben dem Entwurf der Verordnung mitgezeichnet. MW hat er-

klärt, dass in Ermangelung einer fachlichen Zuständigkeit zur übersandten Vorlage eine Mitzeichnung des MW entbehrlich ist, da das gewerbliche Waffenrecht durch den Verordnungsentwurf nicht berührt ist. Die Beteiligung weiterer Ressorts ist nicht erforderlich.

Das Verfahren mit der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung ist abgeschlossen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Nach § 48 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) können die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen. Diese gesetzliche Ermächtigung zur Zuständigkeitsregelung umfasst nicht nur die Aufgaben aus diesem Gesetz, sondern vielmehr auch Aufgaben aus untergesetzlichen Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz.

Mit § 1 Nr. 3 der Subdelegationsverordnung ist die Verordnungsermächtigung aus § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WaffG auf das Ministerium für Inneres und Sport übertragen worden, soweit nicht die Landesregierung selbst Regelungen durch Verordnung getroffen hat.

Von diesem Regelungsvorbehalt hat die Landesregierung in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht. Die Zuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten sowie den selbständigen Gemeinden für die Durchführung des nicht gewerblichen Waffenrechts ist in § 4 Nr. 4 der ZustVO-NPOG normiert. In § 5 Abs. 1 ZustVO-NPOG ist eine Teilzuständigkeit für Aufgaben der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) den Polizeidirektionen vorbehalten. Außerdem führen die Polizeidirektionen nach § 5 Abs. 2 ZustVO-NPOG für die waffenrechtlichen Aufgaben nach § 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG die Fachaufsicht über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte.

Diese Zuständigkeitsregelungen wurden mit Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.12.2004 in die damalige ZustVO-SOG aufgenommen und seitdem nicht geändert.

Die vorgenannten Zuständigkeitsregelungen in der ZustVO-NPOG werden mit Artikel 2 dieser Verordnung aufgehoben und mit Artikel 1 in die DVO-WaffG in veränderter Form überführt.

### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die DVO-WaffG enthält zukünftig neben ergänzenden Regelungen aus dem WaffG nunmehr auch solche aus der AWaffV. Zur Klarstellung wird daher die Überschrift der Verordnung in „Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR)“ geändert.

### **Zu Nummer 2 (§§ 1, 1a und 1b)**

#### **Zu § 1**

Die Zuständigkeitsregelungen für das gewerbliche Waffenrecht verbleiben weiterhin in der ZustVO-Wirtschaft. Mit dem neu eingefügten § 1 wird daher klargestellt, dass diese Verordnung nur ergänzende Regelungen zum nicht gewerblichen Waffenrecht enthält.

#### **Zu § 1a**

Der neu eingefügte § 1a regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit der Kommunen für die Durchführung des WaffG und der AWaffV. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der ehemaligen Regelung des § 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG. Eine Änderung der Aufgabenübertragung erfolgt dahingehend, dass nur noch eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte besteht. In Satz 2 wird die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden nach § 17 Satz 3 und 4 NKomVG ausgeschlossen.

Nach § 17 Satz 4 NKomVG ist Voraussetzung für Bestimmungen nach § 17 Satz 3 NKomVG, dass die Erfüllung der Aufgaben für die selbständigen Gemeinden oder die großen selbständigen Städte einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig erscheint.

Die Komplexität des Waffenrechts hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Sowohl mit der Einführung des Nationalen Waffenregisters im Jahr 2013 als auch durch mehrere Rechtsänderungen, zuletzt mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz im Jahr 2020, sind die Aufgaben der Waffenbehörden deutlich erweitert worden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Waffenbesitz durch Rechtsextremisten und Reichsbürger haben stark an Bedeutung gewonnen und führen unter Umständen zu besonders aufwändigen und anspruchsvollen Prüfungen. Mit weiteren Änderungen des Waffenrechts, die eine Ausweitung der Aufgaben – insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung – zur Folge haben, ist kurzfristig zu rechnen.

Gerade in den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden ist für das Waffenrecht überwiegend weniger als eine Vollzeiteinheit (VZE) eingesetzt. Im Durchschnitt betreuen 0,6 VZE bei den selbständigen Gemeinden 467 Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer. Dabei handelt es sich in der Regel um Dienstposten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 10 bzw. um vergleichbare Arbeitsplätze für Tarifbeschäftigte.

Grundsätzlich wird anerkannt, dass die bisherige Aufgabenwahrnehmung in allen niedersächsischen Waffenbehörden gewährleistet ist und das fachliche Know-How auch bei allen Waffenbehörden in gleicher Qualität vorhanden ist. Insbesondere das enge Zusammenwirken der Fachaufsicht bei den Polizeidirektionen und der unteren Waffenbehörden hat dazu beigetragen. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass gerade bei komplexen Sachverhalten hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie dem Zuwachs des Umfangs der Aufgaben – wie er z.B. mit der nun gesetzlich verankerten Pflicht zur Regelanfrage beim Verfassungsschutz eingetreten ist – kleine Waffenbehörden mit einer Personalausstattung von 0,5 VZE vermehrt einer Begleitung durch die Fachaufsicht bedürfen. Dies erwägend und auch mit Blick auf die über die Jahre zunehmende Weiterentwicklung des Waffenrechts erscheint nunmehr eine Umstrukturierung in der Zuständigkeitsregelung zweckmäßig.

Derzeit ist festzustellen, dass von bundesweit ca. 540 Waffenbehörden allein 99 Waffenbehörden auf Niedersachsen entfallen, die ca. 120.000 Waffenbesitzerinnen und -besitzer betreuen. Derzeit nehmen 37 Landkreise, 10 kreisfreie Städte, 4 große selbständige Städte und 48 selbständige Gemeinden die waffenrechtlichen Aufgaben wahr. Drei große selbständige Städte und 14 selbständige Gemeinden haben bereits ihre waffenrechtlichen Aufgaben auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen an die jeweiligen Landkreise abgegeben.

Mit der Konzentration der Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist zukünftig die Zuständigkeit sowohl für das Waffen- als auch für das Jagdrecht bei den gleichen Kommunen verortet. Jägerinnen und Jäger haben dann sowohl für die Beantragung eines Jagdscheines als auch der waffenrechtlichen Erlaubnis nur noch eine Behörde als Ansprechpartnerin. Zweckmäßig erscheint die Bündelung auch deshalb, da die Erlaubnisse (Jagdschein, waffenrechtliche Erlaubnis) gemeinsame Voraussetzungen haben (Zuverlässigkeit, persönliche Eignung), die bei zeitlich zusammenhängender Beantragung zusammenhängend geprüft werden können.

Aus den dargelegten wesentlichen Gründen erscheint die Erfüllung der waffenrechtlichen Aufgaben durch die selbständigen Gemeinden oder die großen selbständigen Städte nicht mehr zweckmäßig.

Die bisher in § 4 Nr. 4 zweiter Halbsatz ZustVO-NPOG vorgesehene Ausnahmezuständigkeit im Zusammenhang mit der Beantragung einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG und gleichzeitiger Beantragung auf Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kann aufgrund der neuen Zuständigkeitsbegrenzung auf die Landkreise und kreisfreien Städte entfallen. Untere Naturschutzbehörden sind in der Regel nach § 31 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ebenfalls die Landkreise und kreisfreien Städte, wobei die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet zuständig ist (§ 161 Nr. 3 NKomVG). Für die in der Praxis wohl sehr wenigen Fälle der Beantragung dieser Erlaubnisse im Bereich der Landeshauptstadt Hannover soll die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Behörden hingenommen werden.

#### Zu § 1b

Der neu eingefügte § 1b übernimmt in Absatz 1 die den Polizeidirektionen vorbehaltenen Aufgaben nach der AWaffV aus § 5 Abs. 1 ZustVO-NPOG. Um der Abfolge der Bezugsregelungen gerecht zu werden, wurde die bisherige Nummer 4 an die zweite Stelle verschoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 wurden folglich Nummern 3 und 4.

Mit Absatz 2 wird wie bisher die Fachaufsicht gegenüber den in § 1 genannten unteren Waffenbehörden den Polizeidirektionen übertragen. Nach § 98 Satz 1 Nr. 1 NPOG wird bei der Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr die Fachaufsicht von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Im Bereich der Zuständigkeit des MI kann jedoch nach § 98 Satz 2 NPOG dieser die Aufsicht an anderer Stelle übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Die Ausübung der Fachaufsicht im Waffenrecht durch die Polizeidirektionen hat sich in der Vergangenheit erfolgreich bewährt. Aufgrund der Sicherheitsrelevanz beim Umgang mit Waffen ist der Fachaufsicht eine besondere Bedeutung zuzumessen. Auch in Zukunft wird gerade bei komplexen Sachverhalten hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie weiteren zu erwartenden Verschärfungen beim Waffenrecht eine intensive Begleitung durch die Fachaufsicht erforderlich sein.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1c)**

Folgeänderung aufgrund der Einfügung von §§ 1, 1a und 1b.

#### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

Die übertragende Verordnungsermächtigung für den Erlass von Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 6 WaffG wird entsprechend der in § 1 neu festgelegten sachlichen Zuständigkeit für das Waffenrecht ebenfalls bei den Landkreisen und kreisfreien Städte verortet.

#### **Zu Artikel 2**

#### **Zu Nummer 1 (§ 4)**

In § 4 Nummer 4 ist bisher die Zuständigkeit für die Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) sowie der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden übertragen worden. Diese Zuständigkeitsregelung wird aus der ZustVO-NPOG herausgelöst und in veränderter Form in die DVO-WaffG neu aufgenommen.

§ 4 Nummer 4 wird daher gestrichen.

### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

In § 5 Absatz 1 ist bisher die Zuständigkeit für die Durchführung bestimmter Aufgaben nach der AWaffV den Polizeidirektionen übertragen worden. Daneben beinhaltet § 5 Abs. 2 Regelungen zur Fachaufsicht im Waffenrecht. Diese Zuständigkeitsregelungen werden aus der ZustVO-NPOG herausgelöst und in veränderter Form in die DVO-WaffG neu aufgenommen.

§ 5 Absätze 1 und 2 werden daher gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird einziger Absatz.

### **Zu Artikel 3**

Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Kommunen vor dem Jahr 2006 übertragen wurden, erhalten diese gem. § 12 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) eine Zuweisung. Die Höhe wird jährlich in § 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG) festgelegt. Von den Zuweisungen für einen Landkreis erhalten die großen selbständigen Städte, die selbständigen Gemeinden und die übrigen Gemeinden und die Samtgemeinden nach § 12 Abs. 3 NFAG einen durch die Gemeindezuweisungsverordnung festzusetzenden Vomhundertsatz des auf ihre Einwohnerzahl entfallenden Betrages. Der jeweilige Vomhundertsatz bestimmt sich nach dem anteiligen Zuschussbedarf, der sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ergibt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Waffenrechts wird über die vorgenannten Mittel des übertragenen Wirkungskreises abgegolten. Durch die Verlagerung von Aufgaben des Waffenrechts von den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden auf die Kreisebene reduziert sich der Vomhundertsatz für diese Gemeindearten entsprechend. In der Folge verbleibt ein entsprechend größerer Anteil der üwk-Mittel bei der Kreisebene.

### **Zu Artikel 4**

Die Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts soll zum 01. Januar 2023 in Kraft treten. Damit wird gewährleistet, dass die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung von den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden auf die Landkreise mit einem entsprechenden Zeitvorlauf umgesetzt werden kann.